

54497 Morbach, den 3. September 2018

Integrierte Gesamtschule – Klosterweg 7 – 54497 Morbach

An alle Eltern,  
Erziehungsberechtigten  
Schülerinnen und Schüler

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

mit Verordnung vom 24. April 2018 ist die Übergreifende Schulordnung geändert worden. Die Änderungen sind zum neuen Schuljahr (1. August 2018) in Kraft getreten. Im Folgenden möchte ich Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen geben:

### **1. Angleichung der Übergangs- und Abschlussbestimmungen**

- Das Kursniveau wird in den Realschulen plus und in den Integrierten Gesamtschulen zukünftig einheitlich bezeichnet:

An den Integrierten Gesamtschulen mit Fachleistungsdifferenzierung auf drei Ebenen wird die grundlegende Leistungsebene mit G, die erste erweiterte Leistungsebene mit E1 und die zweite erweiterte Leistungsebene mit E2 bezeichnet. Bildet eine Integrierte Gesamtschule nur zwei Ebenen, werden sie als G und E bezeichnet.

- Es wird ausdrücklich festgelegt, dass es in der Klassenstufe 10 keine G-Kurse gibt
- Für das Erreichen von Abschlüssen bzw. Berechtigungen ist nun nicht mehr die jeweilige Kurseinstufung entscheidend, sondern die entsprechenden Noten. Zunächst wird in der Schulordnung festgelegt, welches Kursniveau für den Abschluss bzw. Übergang zugrunde zu legen ist, wie ggf. umzurechnen ist und welche Notenstufe erreicht werden muss. Damit die verschiedenen Voraussetzungen
  - zur Erlangung der **Berufsreife**
  - zur **Versetzung in Klassenstufe 10**
  - zur Erlangung des **Qualifizierten Sekundarabschlusses I** oder
  - zur **Berechtigung zum Übergang in die MSS**

besser nachvollziehbar sind, haben wir auf unserer Homepage unter dem Bereich **DOWNLOADS** vier Flussdiagramme für die oben aufgeführten Abschlüsse und Übergänge übersichtlich dargestellt.

### **2. Ein- und Umstufung**

Eine **Einstufung** ist eine **erste** Zuweisung zu einem Kurs innerhalb einer Fachleistungsdifferenzierung. Grundlage der Einstufung ist die Note des letzten Zeugnisses sowie die pädagogische Beurteilung der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens (zum Beispiel werden die Schülerinnen und Schüler am Ende der Klassenstufe 6 in den Fächern Mathematik und Englisch in die G- und E-Kurse eingeteilt). **Widersprechen** die Eltern einer vorgesehenen **Einstufung**, so wird ihr Wunsch zunächst berücksichtigt. Die Klassenkonferenz entscheidet **nach einem halben Jahr** endgültig.

**Umstufungen** erfolgen zum Ende eines jedes Schulhalbjahres. Sie können erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Kurs nicht mehr gewährleistet ist. Bei **Umstufungen** ist **kein Widerspruchsrecht** der Eltern vorgesehen.

### **3. Vorzeitiges Unterrichtsende**

Bisher bestand die Möglichkeit, den Unterricht am letzten Unterrichtstag vor den Ferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse nach der vierten Stunde zu beenden. Diese Möglichkeit wurde durch die Änderungsverordnung aufgehoben.

**Zukünftig kann der Unterricht nur noch am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien und am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse nach der vierten Stunde beendet werden.**

Mit freundlichen Grüßen  
Christoph Emrich, Didaktischer Koordinator